

gelegten spezifischen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen.

§4

Besondere Überwachung von Anlagen

(1) Anlagen, aus deren Betreibung sich für die Allgemeinheit oder die im Betrieb Beschäftigten Gefährdungen und Beeinträchtigungen ergeben können, bedürfen einer besonderen Überwachung (überwachungspflichtige Anlagen).

(2) Die Herstellung und Errichtung solcher Anlagen, ihre Inbetriebnahme, die Vornahme von Änderungen, die Prüfung vor der Inbetriebnahme und in regelmäßigen Zeitabständen richten sich nach den für die technische Überwachung geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Die Herstellung, Errichtung, Inbetriebnahme und Veränderung überwachungspflichtiger Anlagen ist — entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften — dem Staatlichen Amt für Technische Überwachung anzuzeigen.

§5

Vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten

Von der Ausübung des Reisegewerbes sind ausgeschlossen:

1. der Vertrieb von Giften und gifthaltigen Waren,
2. der Vertrieb von radioaktiven Stoffen,
3. der Vertrieb von Wertpapieren, Lotterielosen sowie Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose,
4. der Vertrieb von Schriften, Bildwerken und Abbildungen, die in sittlicher Hinsicht Anstoß geben können,
5. der An- und Verkauf von Edelmetallen (Gold, Silber, Platin),
6. der An- und Verkauf von Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen Steinen sowie von Perlen, einschließlich Zuchtperlen, sowie von Gegenständen, die aus den genannten Stoffen bestehen oder mit ihnen verbunden sind,
7. der Verkauf von leicht brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Benzin, Petroleum und Spiritus,
8. der Abschluß und die Vermittlung von Darlehnsgeschäften.

§6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft-

Berlin, den 8. März 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans M o d r o w
Vorsitzender

Dr. H a l m
Minister für Leichtindustrie

Anlage

zu vorstehender Durchführungsverordnung

Verzeichnis der erlaubnispflichtigen Gewerbe

- Sachverständige und Gutachter
- Einrichten, Ändern, Abbrechen und Instandhaltung von teilnehmereigenen Fernsprech-Nebenstellenanlagen
- Pflanzenschutz
- Klauenpfleger
- Fleischbeschauer
- Detekteien
- Wach- und Schließgesellschaften
- Geld- und Werttransporte
- Waffengeschäfte
- Vermessungs- und Kartenwesen
- (Ingenieurbüros für) Brand- und Arbeitsschutz
- Gaststätten, Cafes, Eisdielen u. ä. mit Speisen produzierenden Bereichen
- Handel mit erotischen Artikeln, Ton- und Bildträgern sowie erotischer Literatur
- Drogisten
- Spielautomaten, Spielcasinos, Glücksspiele gegen Geld
- An- und Verkauf von Gebrauchtwagen
- An- und Verkauf von Antiquitäten und Kunstgegenständen
- An- und Verkauf von Edelmetallen und Edelschmuck
- Prüfung (und Instandhaltung) von Feuerlöschern
- Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Fahrgastschiffen und schienengebundenen Beförderungsmitteln
- Luftfahrtunternehmen
- Luftfahrtausbildungseinrichtungen
- Transport gefährlicher Güter
- Makler
- Treuhänder
- Grundstücksvermittlung
- Nachlaßpfleger
- Testamentsvollstrecker
- Pfandleiher
- Versteigerung
- Betreibung von Deponien
- Erfassung und Transport von Abfällen und Schadstoffen
- Ausführung von Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen

Gesetz

**über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen
und über Unternehmensbeteiligungen**

vom 7. März 1990

Zur Förderung privater Initiativen zur Entfaltung des Unternehmertums unterstützt der Staat die Gründung und Tätigkeit privatwirtschaftlicher Unternehmen, insbesondere von Klein- und Mittelbetrieben in den Bereichen der mittelständischen Industrie, des Bauwesens, des Handels, des Transportwesens, der Dienstleistungen und des Tourismus. Dazu beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

§1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für
- die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen,

- die staatliche Beteiligung an privaten Unternehmen sowie die private Beteiligung an staatlichen Unternehmen (gemischt-wirtschaftliche Unternehmen),
- die wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (im folgenden Unternehmen genannt).

(2) Das Gesetz gilt auch für wirtschaftliche Tätigkeit ausübende eingetragene Genossenschaften.

(3) Staatliche Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind volkseigene Betriebe und staatliche Einrichtungen sowie andere Unternehmen, die aufgrund Mehrheitsbeteiligung von staatlichen Gesellschaftern beherrscht werden.

(4) Die Bedingungen für die Gründung und den Erwerb von